

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**
vom 16.07.2013

Regelbarkeit bayerischer Kernkraftwerke

Ich frage die Staatsregierung:

1. Bis zu welcher Minimalleistung (in Prozent der Nennleistung) können die sich derzeit im Betrieb befindlichen vier bayerischen Kernkraftwerke im Rahmen des Lastfolgebetriebs heruntergeregt werden (bitte einzeln für jedes der vier Kernkraftwerke angeben)?
2. Wie lange ist die Wiederanfahrzeit der vier bayerischen Kernkraftwerke (bitte einzeln für jedes der Kraftwerke angeben, jeweils unter Berücksichtigung der aus dem Herunterfahren resultierenden Xenonvergiftung des Spaltmaterials)
 - a) bei vollständigem Abfahren der Anlagen auf 0 Prozent Leistung?
 - b) beim schnellen Herunterfahren um mindestens 50 Prozent der Leistung, wenn der Reaktor einige Stunden im niedrigen Teillastzustand verbleibt?
3. An wie vielen Tagen in den Jahren 2011 und 2012 sowie bislang im Jahr 2013 wurden die sich derzeit im Betrieb befindlichen vier bayerischen Kernkraftwerke im Lastfolgebetrieb gefahren (bitte einzeln für jedes der vier Kernkraftwerke getrennt nach Jahren angeben)?
4. Wie oft wurden die sich derzeit im Betrieb befindlichen vier bayerischen Kernkraftwerke in den Jahren 2011 und 2012 sowie bislang im Jahr 2013 tatsächlich bis zur minimalen Leistung heruntergeregt (bitte einzeln für jedes der vier Kernkraftwerke inkl. Datum angeben)?
5. Mit welcher Leistung wurden die sich derzeit im Betrieb befindlichen vier bayerischen Kernkraftwerke in den Jahren 2011 und 2012 sowie bislang im Jahr 2013 in den Zeiträumen betrieben, in denen es zu negativen Strompreisen an der Strombörse kam (bitte einzeln für jedes der vier Kernkraftwerke inkl. Datum angeben)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 09.08.2013

Vorbemerkung:

Alle im Leistungsbetrieb befindlichen bayerischen Kernkraftwerke sind für den Lastfolgebetrieb ausgelegt. Ausschlaggebend für die vom Lastverteiler angeforderte Leistung ist nicht allein die jeweilige Marktpreissituation. Berücksichtigung finden hierbei auch Aspekte der Netzstabilität wie z. B. die Bereitstellung von Blindleistung zur Spannungshaltung. Für die Bereitstellung von Blindleistung sind bis auf Weiteres Großkraftwerke erforderlich.

Die sicherheitstechnischen Randbedingungen des Lastfolgebetriebs unterliegen der kerntechnischen Aufsicht, nicht aber der Lastfolgebetrieb selbst. Letzteres gilt auch für den Zusammenhang zwischen Lastfolgebetrieb und Strompreis.

Die folgenden Informationen beruhen daher auf den Angaben der Betreiber.

Zu 1.:

Im Rahmen des Lastfolgebetriebes ist vorgesehen, auf folgende Minimalleistungen herunterzuregeln:

| | |
|---|------|
| Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) und Grafenrheinfeld (KKG): | 50 % |
| Kernkraftwerk Gundremmingen Blöcke B und C (KRB II B u. C): | 35 % |

Zu 2. a):

| | |
|-----------------|----------------|
| KKI 2 und KKG: | ca. 6 Stunden |
| KRB II B und C: | ca. 18 Stunden |

Zu 2. b):

| | |
|-----------------|---|
| KKI 2 und KKG: | ca. 3–4 Stunden |
| KRB II B und C: | ca. 1,8 Stunden bis zum Erreichen von 90 % der Volllast und weitere 10 Stunden bis 100 % Volllast |

Zu 3.:

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht, wobei mit dem Lastfolgebetrieb nicht immer eine Leistungsreduzierung verbunden ist.

| Jahr | KKI 2 | KKG | KRB II B | KRB II C |
|-------------------|-------|-----|----------|----------|
| 2011 | 227 | 175 | 258 | 297 |
| 2012 | 216 | 220 | 136 | 339 |
| 2013 (bis 25.07.) | 103 | 102 | 86 | 180 |

Zu 4.:

Nur KKI 2: 27.05.2012; 30.12.2012; 31.12.2012; 01.01.2013 und 30.01.2013.

Zu 5.:

Siehe Vorbemerkung.